

Handels-Bedingungen

2 Abschnitt

Kontraktsspezifikationen

2.1.3 Unterabschnitt

Spezifikationen für Future-Kontrakte auf den Deutschen Aktienindex (DAX-Future)

2.1.3.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein DAX-Future ist ein Terminkontrakt auf den Deutschen Aktienindex (DAX). Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung des DAX gelten die Veröffentlichungen der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Wert eines Kontraktes beträgt EUR 25 pro Indexpunkt. ~~(Round Lot). Diese Regelung gilt unter der Bedingung, dass der Konversionsfaktor kleiner als DM 2 ist.~~

(2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines DAX-Future verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.1.3.2 Abs. 2 Satz 2) eines Kontraktes nach dem Wert des DAX auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der FWB (Xetra) im Rahmen einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion ermittelten Auktionspreise für die im DAX enthaltenen Wertpapiere festgelegt. ➔

(3) Bei Änderungen in der Berechnung des DAX oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des DAX nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Future maSSgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des DAX endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. MaSSgebend ist der letzte Wert des DAX auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der FWB (Xetra) im Rahmen einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion ermittelten Auktionspreise für die im DAX enthaltenen Wertpapiere. Neue Kontrakte werden nach MaSSgabe der Ziffer 2.1.3.2 eingeführt. ➔

~~*-) Diese Berechnungsmethode gilt nicht für bereits eingeführte Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet, und nicht für noch einzuführende Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet. Für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises (Absatz 2) dieser Kontrakte ist der Wert des DAX an diesem Tag auf der Grundlage der von der Frankfurter Wertpapierbörse festgesetzten Eröffnungskurse für die im DAX enthaltenen Wertpapiere maSSgebend. Für die Berechnung des Abrechnungspreises (Absatz 3) dieser Kontrakte ist der letzte Wert des DAX auf der Grundlage der von der Frankfurter Wertpapierbörse festgesetzten Eröffnungskurse für die im DAX enthaltenen Wertpapiere maSSgebend. Darüber hinaus gilt für die übrigen Kontrakte: Sollte das Xetra-Release 3 nicht bis spätestens Anfang Januar 1999 in Betrieb genommen worden sein, wird die Berechnung des Schlussabrechnungspreises und des Barausgleichspreises so lange am Schlussabrechnungstag auf der Basis des letzten Wertes des DAX auf der Grundlage der von der Frankfurter Wertpapierbörse festgesetzten Eröffnungskurse für die im DAX enthaltenen Wertpapiere vorgenommen, bis das Xetra-Release 3 in Betrieb genommen wird.~~

2.1.3.2 Laufzeit, Handelsschluss

(2) Letzter Handelstag des Kontraktes ist der Schlussabrechnungstag. Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Handelsschluss ist der Beginn der Aufrufphase der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion im elektronischen Handelssystem der FWB (Xetra). ➔

~~*-) Absatz 2 gilt nicht für bereits eingeführte Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet, und nicht für noch einzuführende Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet. Für diese Kontrakte ist der letzte Handelstag der Börsentag vor dem Schlussabrechnungstag. Darüber hinaus gilt für die übrigen Kontrakte: Sollte das Xetra-Release 3 nicht bis spätestens Anfang Januar 1999 in Betrieb genommen worden sein, ist der letzte Handelstag so lange der Börsentag vor dem Schlussabrechnungstag, bis das Xetra-Release 3 in Betrieb genommen wird.~~

2.1.3.3 Preisabstufungen

Die Preise der Kontrakte werden in Notierungspunkten mit einer Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt ~~beim Round Lot~~ 0,5 Notierungspunkte (EUR 12,50).

2.1.3.4 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag. ~~*)~~

~~*) Diese Methode gilt nicht für bereits eingeführte Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet, und nicht für noch einzuführende Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet. Für diese Kontrakte ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag der Erfüllungstag. Darüber hinaus gilt für die übrigen Kontrakte: Sollte das Xetra-Release 3 nicht bis spätestens Anfang Januar 1999 in Betrieb genommen sein, ist der Erfüllungstag so lange der zweite Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag, bis das Xetra-Release 3 in Betrieb genommen wird.~~

2.1.3.5 DAX-Future Odd Lot

Ein DAX-Future Odd Lot ist ein Terminkontrakt auf den Deutschen Aktienindex (DAX), für den die Ziffern 2.1.3.1 bis 4 mit folgenden Ausnahmen entsprechend gelten:

~~—Der Wert des Odd Lot ist der rechnerisch gemäß dem Konversionsfaktor zu ermittelnde Differenzbetrag in EUR.~~

~~—Beim Odd Lot beträgt die kleinste Preisveränderung (Tick) 1 Notierungspunkt. Der EUR-Betrag ist rechnerisch gemäß dem Konversionsfaktor zu ermitteln.~~

2.1.5 Unterabschnitt

Spezifikationen für Future-Kontrakte auf den Midcap DAX (MDAX-Future)

2.1.5.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein MDAX-Future ist ein Terminkontrakt auf den Midcap DAX (MDAX). Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung des MDAX gelten die Veröffentlichungen der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Wert eines Kontraktes beträgt EUR 5 pro Indexpunkt. ~~(Round Lot). Diese Regelung gilt unter der Bedingung, dass der Konversionsfaktor kleiner als DM 2 ist.~~

(2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines MDAX-Future verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.1.5.2 Abs. 2 Satz 2) eines Kontraktes nach dem Wert des MDAX auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der FWB (Xetra) im Rahmen einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion ermittelten Auktionspreise für die im MDAX enthaltenen Wertpapiere festgelegt. ~~*)~~

(3) Bei Änderungen in der Berechnung des MDAX oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des MDAX nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Future maSSgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des MDAX endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. MaSSgebend ist der letzte Wert des MDAX auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der FWB (Xetra) im Rahmen einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion ermittelten Auktionspreise für die im MDAX enthaltenen Wertpapiere. Neue Kontrakte werden nach MaSSgabe der Ziffer 2.1.5.2 eingeführt. ~~*)~~

~~*) Diese Berechnungsmethode gilt nicht für bereits eingeführte Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet, und nicht für noch einzuführende Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet. Für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises dieser Kontrakte (Ziffer 2) ist der Wert des MDAX an diesem Tag auf der Grundlage der von der Frankfurter Wertpapierbörse festgesetzten Eröffnungskurse für die im MDAX enthaltenen Wertpapiere maSSgebend. Für die Berechnung des Abrechnungspreises dieser Kontrakte (Ziffer 3) ist der letzte Wert des MDAX auf der Grundlage der von der Frankfurter Wertpapierbörse festgesetzten Eröffnungskurse für die im MDAX enthaltenen Wertpapiere maSSgebend. Darüber hinaus gilt für die übrigen Kontrakte: Sollte das Xetra-Release 3 nicht bis spätestens Anfang Januar 1999 in Betrieb genommen sein, wird die Berechnung des Schlussabrechnungspreises und des Barausgleichspreises so lange am Schlussabrechnungstag auf der Basis des letzten Wertes des MDAX auf der Grundlage der von der Frankfurter Wertpapierbörse festgesetzten Eröffnungskurse für die im MDAX enthaltenen Wertpapiere vorgenommen, bis das Xetra-Release 3 in Betrieb genommen wird.~~

2.1.5.2 Laufzeit, Handelsschluss

(2) Letzter Handelstag des Kontraktes ist der Schlussabrechnungstag. Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Handelsschluss ist der Beginn der Aufrufphase der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion im elektronischen Handelssystem der FWB (Xetra). ~~*)~~

~~*) Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt nicht für bereits eingeführte Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet, und nicht für noch einzuführende Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet. Für diese Kontrakte ist der letzte Handelstag der Börsentag vor dem Schlussabrechnungstag. Darüber hinaus gilt für die übrigen Kontrakte: Sollte das Xetra-Release 3 nicht bis spätestens Anfang Januar 1999 in Betrieb genommen worden sein, ist der letzte Handelstag so lange der Börsentag vor dem Schlussabrechnungstag, bis das Xetra-Release 3 in Betrieb genommen wird.~~

2.1.5.3 Preisabstufungen

Die Preise der Kontrakte werden in Notierungspunkten mit einer Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisänderung (Tick) beträgt ~~beim Round Lot~~ 0,5 Notierungspunkte (EUR 2,50).

2.1.5.4 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag. ~~*)~~

~~*) Diese Methode gilt nicht für bereits eingeführte Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet, und nicht für noch einzuführende Kontrakte, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet. Für diese Kontrakte ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag der Erfüllungstag. Darüber hinaus gilt für die übrigen Kontrakte: Sollte das Xetra-Release 3 nicht bis spätestens Anfang Januar 1999 in Betrieb genommen worden sein, ist der Erfüllungstag so lange der zweite Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag, bis das Xetra-Release 3 in Betrieb genommen wird.~~

~~2.1.5.5 MDAX-Future Odd Lot~~

~~Ein MDAX-Future Odd Lot ist ein Terminkontrakt auf den Midcap DAX (MDAX), für den die Ziffern 2.1.5.1 bis 4 mit folgenden Ausnahmen entsprechend gelten:~~

~~—Der Wert des Odd Lot ist der rechnerisch gemäß dem Konversionsfaktor zu ermittelnde Differenzbetrag in EUR.~~

~~—Beim Odd Lot beträgt die kleinste Preisveränderung (Tick) 1 Notierungspunkt. Der EUR-Betrag ist rechnerisch gemäß dem Konversionsfaktor zu ermitteln.~~

2.2 Teilabschnitt

Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte

2.2.2 Unterabschnitt

Spezifikationen für Optionskontrakte auf den Deutschen Aktienindex (DAX-Option)

2.2.2.1 Kontraktgegenstand

(1) Der Optionskontrakt bezieht sich auf den Deutschen Aktienindex (DAX). Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung des DAX gelten die Veröffentlichungen der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Wert eines Optionskontraktes beträgt EUR 5 pro Indexpunkt (Round Lot). ~~Diese Regelung gilt unter der Bedingung, dass der Konversionsfaktor kleiner als DM 2 ist.~~

(2) Bei Änderungen in der Berechnung des DAX oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des DAX nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des DAX endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der letzte Wert des DAX auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der FWB (Xetra) ermittelten Auktionspreise für die im DAX enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion. Neue Kontrakte werden nach Maßgabe der Ziffer 2.2.2.6 eingeführt. ~~*)~~

~~*) Diese Berechnungsmethode gilt nicht für bereits eingeführte Optionsserien und noch einzuführende Optionsserien, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet. Für die Berechnung eines Barausgleichs bei diesen Optionsserien ist der letzte Wert des DAX auf der Grundlage der von der Frankfurter Wertpapierbörse festgesetzten Eröffnungskurse für die im DAX enthaltenen Wertpapiere maßgebend. Darüber hinaus gilt für die übrigen Optionsserien: Sollte das Xetra-Release 3 nicht bis spätestens Anfang Januar 1999 in Betrieb genommen sein, wird die Berechnung des Barausgleichs so lange auf der Basis des letzten Wertes des DAX auf der Grundlage der von der Frankfurter Wertpapierbörse festgesetzten Eröffnungskurse für die im DAX enthaltenen Wertpapiere vorgenommen, bis das Xetra-Release 3 in Betrieb genommen wird.~~

2.2.2.2 Kaufoption (Call)

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Ausübungstag des Kontraktes nach dem Wert des DAX auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der FWB (Xetra), im Rahmen einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion ermittelten Auktionspreise für die im DAX enthaltenen Wertpapiere festgelegt ~~*)~~.

~~*) Diese Berechnungsmethode gilt nicht für bereits eingeführte Optionsserien und noch einzuführende Optionsserien, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet. Für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises dieser Optionsserien ist der Durchschnitt der an der Frankfurter Wertpapierbörse an diesem Tag in der Zeit von 13.21 Uhr MEZ bis 13.30 Uhr MEZ festgestellten DAX-Berechnungen maßgebend. Darüber hinaus gilt für die übrigen Optionsserien: Sollte das Xetra-Release 3 nicht bis spätestens Anfang Januar 1999 in Betrieb genommen sein, wird die Berechnung des Schlussabrechnungspreises so lange auf der Basis der an der FWB am Ausübungstag in der Zeit von 13.21 Uhr MEZ bis 13.30 Uhr MEZ festgestellten DAX-Berechnungen vorgenommen, bis das Xetra-Release 3 in Betrieb genommen wird.~~

2.2.2.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

(2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht; dies ist der dritte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist der Beginn der Aufrufphase der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) ~~*)~~. Der Verfalltag einer Optionsserie ist der dem letzten Handelstag folgende Börsentag.

~~*) Diese Berechnungsmethode gilt nicht für bereits eingeführte Optionsserien und noch einzuführende Optionsserien, deren Laufzeit im Jahre 1998 endet. Für diese Optionsserien ist der Handelsschluss um 13.30 Uhr MEZ am letzten Handelstag. Darüber hinaus gilt für die übrigen Optionsserien: Sollte das Xetra-Release 3 nicht bis spätestens Anfang Januar 1999 in Betrieb genommen sein, ist der Handelsschluss so lange um 13.30 Uhr MEZ am letzten Handelstag, bis das Xetra-Release 3 in Betrieb genommen wird.~~

2.2.2.6 Ausübungspreise

(3) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn die letzte Feststellung des DAX ~~an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB), die auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem (Xetra) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) ermittelten Preise erfolgt (Xetra-DAX),~~ zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der DAX-Optionen an den Eurex-Börsen an den beiden vorangegangenen Handelstagen das Mittel zwischen dem dritt- und zweithöchsten beziehungsweise dem dritt- und zweitniedrigsten bestehenden Ausübungspreis über- beziehungsweise unterschritten hat. Sollte zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der DAX-Optionen an den Eurex-Börsen kein ~~FWB/Xetra-DAX~~ zur Verfügung stehen, ~~wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte DAX des elektronischen Handelssystems der FWB als Referenzpreis herangezogen, legen die Eurex-Börsen den entsprechenden Referenzpreis fest.~~ Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als 5 Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.2.2.11 DAX-Option Odd Lot

Der Optionskontrakt bezieht sich auf den Deutschen Aktienindex (DAX). Es gelten die Ziffern 2.2.2.1 bis 10 mit folgenden Ausnahmen entsprechend:

- Der Wert eines Optionskontraktes beträgt EUR 0,11 pro Indexpunkt des (Odd Lot) ist der rechnerisch gemäss dem Konversionsfaktor zu ermittelnde Differenzbetrag in EUR.

- Beim Odd Lot hat ist der Wert eines Punktes einen Wert von EUR 0,11 und entspricht einem Tick im System der rechnerisch gemäss dem Konversionsfaktor zu ermittelnde Differenzbetrag.

- Beim Odd Lot beträgt die kleinste Preisveränderung ein Notierungspunkt (EUR 0,11). Der EUR-Betrag ist rechnerisch gemäss dem Konversionsfaktor zu ermitteln.

2.2.17 Unterabschnitt

Spezifikationen für Optionskontrakte auf den Swiss Market Index (SMI-Option)

2.2.17.1 Kontraktgegenstand

(1) Der Optionskontrakt bezieht sich auf den Swiss Market Index (SMI), welcher ein kapitalgewichteter Preisindex ist. Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung des SMI gelten die Veröffentlichungen der Schweizer Börse SWX. Der Wert eines Optionskontraktes beträgt CHF 10 pro Indexpunkt. ~~*)~~

~~*) Für die vor dem 20. Juli 1998 zum Handel zugelassenen SMI-Optionen (SMI) beträgt der Wert eines~~

Optionskontrakt CHF 5.